

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 21	Panketal, den 30. Dezember 2024	Nummer 15
-------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber
 Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
 Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
 TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 04. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 26.11.2024

PV-72-2024	Hebesatzsatzung der Gemeinde Panketal
-------------------	--

In Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beschließt die Gemeindevertretung die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Panketal (Hebesatzsatzung).

Der Bürgermeister beruft die Gemeindevertretung ein, sollte im in den kommenden Tagen durch das Finanzministerium des Landes Brandenburg zur Veröffentlichung anstehenden Transparenzregister zur Grundsteuerreform für die Grundsteuer A und/oder B ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Gemeinde Panketal ausgewiesen werden, der um 5 Prozentpunkte oder mehr von der Regelung in der Satzung abweicht.

PV-69-2024-1	Beschluss der Haushaltssatzung 2025
---------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1-2) und § 66 (1-2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

PV-84-2024	Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal
-------------------	---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt auf Grund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2025.

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	8.236.200 Euro
die Aufwendungen	7.222.000 Euro
der Jahresgewinn/Jahresüberschuss	1.014.200 Euro
der Jahresverlust/Jahresfehlbetrag	0 Euro
 - 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.204.500 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 8.437.000 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	60.400 Euro
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 0 Euro
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beschlüsse GVS vom 26.11.2024	1
2. Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2025	4
3. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2025	4
4. 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentl. Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung -	5
5. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentl. Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung zentral -	5
6. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentl. Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -	6
7. Neufassung der Entschädigungssatzung	7
8. Amtliche Bekanntmachung Beschluss der 05. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 10.12.2024 (Sondersitzung)	10
9. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Panketal (Hebesteuersatzung)	10
10. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Einsichtnahme Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen	10
11. Öffentliche Bekanntmachung - Verzicht Mandat	11
12. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 15 P "Eingang Winkelangerdorf" - 1. Änderung, OT Zepernick, Durchführung Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	12

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt in der Zeit vom 06.01.2025 bis 17.01.2025 im Sekretariat des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal, Schönower Straße 13, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

PV-44-2015-1010	Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral -
------------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung zentral –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage steigt von 3,08 EUR/m³ auf 3,11 EUR/m³.

PV-45-2015-7 7	Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung -
-----------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steigt von 2,78 EUR/m³ auf 3,25 EUR/m³ zuzüglich der Umsatzsteuer.

PV-76-2013-10 10	Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral -
-------------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 – Gebührensatzung dezentral –.

Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sinkt von 13,73 EUR/m³ auf 13,66 EUR/m³.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sinkt von 44,91 EUR/m³ auf 44,45 EUR/m³.

PV-77-2024	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal der Gemeinde Panketal und dem Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ über die Einleitung von Abwasser aus dem Ortsteil Schönow der Stadt Bernau in die Anlagen des Eigenbetriebes zum Pumpwerk 1 in der Lehnitzstraße
-------------------	---

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einleitung von Abwasser aus dem Ortsteil Schönow der Stadt Bernau in die Anlagen des Eigenbetriebes zum Pumpwerk 1 in der Lehnitzstraße in der vorliegenden Fassung (Stand 16.09.2024) zu.

PV-38-2016-3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal der Gemeinde Panketal und dem Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ über die Einleitung von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Panketal in die ADL 500 zur Kläranlage Schönerlinde
---------------------	---

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Stand 13.09.2024) zu.

PV-70-2024	Abschnittsbildung Neckarstraße
-------------------	---------------------------------------

1. Die Gemeindevertretung beschließt, zur Abrechnung der entfallenden Anliegerbeiträge für die Baumaßnahme zur erstmaligen Herstellung der Fahrbahn, des Gehwegs, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung in der Neckarstraße, diese im Wege der Abschnittsbildung vorzunehmen.
2. Die Abrechnung der Kostenersatzforderungen für die Zufahrten / Zugänge erfolgt gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. Erbbaupächtern.
3. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Neckarstraße wird die Teillänge zwischen der Elbestraße und der Oderstraße festgesetzt.
4. Die Gemeindevertretung beschließt, die Beiträge in der Neckarstraße für die einzelnen Erschließungsanlagen gemäß geltender Satzung im Wege der Kostenspaltung zu erheben.

Neckarstraße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn, des Gehwegs, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung.

PV-91-2018-4	Kostenspaltungsbeschluss Salzburger Straße
---------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt, die Beiträge in der Salzburger Straße für die einzelnen Erschließungsanlagen gemäß geltender Satzung im Wege der Kostenspaltung zu erheben.

Salzburger Straße: Beiträge für die Herstellung der Fahrbahn und der Oberflächenentwässerung (Muldenüberlaufsystem)

PV-80-2023-1	Bebauungsplan 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, OT Zepernick 1. Änderung – Erneuter Aufstellungsbeschluss bezüglich Änderung der Verfahrensamts gem. § 13 a BauGB
---------------------	--

- Die Gemeindevertretung beschließt, ein Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, OT Zepernick gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 307, 308 und 309 in der Flur 9 der Gemarkung Zepernick.
- Es ist geplant, folgende Planungsziele für den Bereich der 1. Änderung zu sichern:
 - Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO
 - Festsetzung von Flächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf
 - eine maximale III-geschossige Bebauung bzw. eine maximal zulässige Firsthöhe
 - Festsetzung des obersten Geschosses als Staffelgeschoss (zwingend)
 - Festsetzung Gründach
- Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hinzuweisen, wie die frühzeitige Information der Öffentlichkeit erfolgt.

PV-72-2019-8	Einleitung eines Aufhebungsverfahrens gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 29 P „Bodestraße – Dransewiesen“, OT Zepernick
---------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt:

- den Bebauungsplan 29P „Bodestraße – Dransewiesen“ aufzuheben und das entsprechende Aufhebungsverfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1118, 1117, 1116, 1115, 1114, 1113, 1112, 1111, 1110, 1109, 1108, 1107, 1106, 1778, 1777, 1104, 1103, 1102, 1101, 2169, 2170, 1099; Flur 4; OT Zepernick.
- Der Aufhebung liegt folgendes städtebauliches Planungsziel zu Grunde:
Realisierung der Ziele des IGEK Panketal (moderates Wachsen im Bestand) und Sicherung eines einheitlichen Baurechts in der gesamten Bodestraße (§ 34 BauGB)
- Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 29P „Bodestraße – Dransewiesen“ ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

PV-78-2024	Dorfstraße 5: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur nachträglichen Baugenehmigung zur Umnutzung eines Nebengebäudes in Büroräume und Verlagerung von Nebenräumen in Kellerbereiche
-------------------	---

- Die Gemeinde versagt aufgrund des fehlenden Nachweises der notwendigen Pkw-Stellplätze das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Umnutzung Nebengebäude in Bürogebäude auf dem Grundstück Dorfstraße 5 (Flurstück 23, Flur 6, OT Schwanebeck).

- Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Einschätzung der Fachbehörden, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern die notwendigen Pkw-Stellplätze auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen werden.

PV-40-2024-1	Erweiterte Straßenunterhaltungsmaßnahmen in Panketal
---------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt die folgenden Kriterien zur Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterten Unterhaltung:

- Längerfristig kein Ausbau möglich (Grunderwerb, keine Vorflut, Finanzlage Gemeinde),
- Keine nachteilige Veränderung der Entwässerungssituation,
- Straße mit geringer Verkehrsbedeutung (Anliegerstraße, Anliegerweg),
- Quartiersprinzip: gesamtes Quartier, Lückenschluss oder besondere Einzellage,
- Straßen ohne Vorflutfunktion (keine Relevanz zur Entwässerung für andere Straßen),
- Keine Maßnahmen des Eigenbetriebs Kommunalerservice Panketal erforderlich bzw. geplant (Trinkwasserleitung/ Schmutzwasserleitung).

Es wird angestrebt, aus dem Prüfprogramm Mittel –für

- die Brixener Straße (zwischen B-Plan Mühlenberg und Birkholzer Straße) und
- die Hochstraße (zwischen Zepernickter Straße und Kiesstraße)
- die Eisenbahnstraße
- die Kiesstraße

als erste Maßnahmen in der Haushaltssatzung 2026 auszuweisen. Die konkreten Straßen sind in die jährliche Unterhaltungskonzeption aufzunehmen. Die Straßen Gletscher-, Burgunder-, Donau- und Thuner Straße werden entsprechend des Bauprogramms 2022-2030 grundhaft und in der dafür vorgesehenen Zeitplanung ausgebaut. Für die Eisenbahnstraße erfolgt eine Nachbetrachtung des Provisoriums, mit anschließender Mitteilung an die Gemeindevertretung zur Entscheidung. Die Wilhelm-Liebknecht-Straße wird im Rahmen des TEG 9 der Gemeindevertretung in 2028 erneut vorgelegt.

PA-76-2024	Änderung Hauptsatzung – Ortsbeirat Hobrechtsfelde
-------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt die Schaffung eines eigenen Ortsteils und Ortsbeirats Hobrechtsfelde. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, in den Entwurf der Hauptsatzung einzuarbeiten und zur Sitzung im Januar 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Hauptsatzung ist die nötige Wahl durchzuführen.

PV-85-2011-11	Neufassung der Entschädigungssatzung
----------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2024).

PV-55-2011-10	Kandidatenvorschläge für die Bürgerstiftung Panketal
----------------------	---

Die Gemeindevertretung schlägt folgende Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kandidatenliste der Bürgerstiftung vor:

1. André Meusinger
2. Rebecca Rabe
3. Andreas Berthold
4. Guido Gdowzok

IN NICHT ÖFFENTLICHER SITZUNG:

PV-73-2014	Wasserfassung Süd - Langzeitpumpversuch
PV-26-2021-5	Modernisierung der Absetzbecken am Wasserwerk Zepernick
PV-95-2018-7	Fortführung der Planung zur Erweiterung der Aufbereitungskapazitäten im Wasserwerk Zepernick

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 und §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 17.09.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 30.10.2024) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2025 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 Abs. 3 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf

einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig. Die Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die Hundesteuer zu den entsprechenden Fälligkeiten und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das Konto der Gemeinde Panketal zu entrichten. Sofern der Gemeinde Panketal keine Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Deutsche Kreditbank

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001)
zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 02.12.2024

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2025

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf - jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechts-

wirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder der persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./ 15.05./ 15.08./ 15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahresbetrag fällig. Die Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die Zweitwohnungssteuer zu den Fälligkeiten und mit den festgesetzten Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das Konto der Gemeinde Panketal zu entrichten.

Sofern der Gemeinde Panketal keine Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der

DKB Deutsche Kreditbank

IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Panketal, Der Bürgermeister, Schönower Str. 105, 16341 Panketal einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 02.12.2024

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 26. November 2024 diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 18.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) und der 5. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 31.12.2022) und der 6. Änderungssatzung vom 01.12.2023 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 30.12.2023) wird geändert.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 3,25 EUR/m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

Artikel 3

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Panketal, den 28.11.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 – Gebührensatzung - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2024 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 28.11.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 26. November 2024 diese 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 06/2015 vom 30.06.2015) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 5. Änderungssatzung vom 07.12.2020 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12 vom 31.12.2020) und der 6. Änderungssatzung vom 16.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) und der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 31.12.2022) und der 8. Änderungssatzung vom 02.06.2023 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 05 vom 30.06.2023) und der 9. Änderungssatzung vom 01.12.2023 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 30.12.2023) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 3,11 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Panketal, den 28.11.2024

gez.

Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 15.06.2015 - Gebührensatzung zentral - vom 26.11.2024 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2024 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 28.11.2024

gez.

Maximilian Wonke
Bürgermeister

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 26. November 2024 diese 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16/2014 vom 31.12.2014) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2015 vom 31.12.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2016 vom 31.12.2016) und der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2017) und der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 15 vom 31.12.2018) und der 6. Änderungssatzung vom 27.11.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 16 vom 31.12.2019) und der 7. Änderungssatzung vom 18.11.2021 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2021) und der 8. Änderungssatzung vom 30.11.2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 31.12.2022) und der 9. Änderungssatzung vom 01.12.2023 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 10 vom 30.12.2023) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 13,66 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 44,45 EUR erhoben.

Artikel 3

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Panketal, den 28.11.2024

gez.

Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral - wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2024 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 28.11.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2024)

Aufgrund von §§ 3, 24, 30 Abs. 4 i.V.m. § 44 Abs. 4 S. 4, § 17 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) i.V.m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.40)), geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.47)) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal.

§ 2 Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, den Mitgliedern des Seniorenbeirats, der oder dem Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Durch die Aufwandsentschädigung wird der mit dem Mandat verbundene Aufwand, einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Wohnortgemeinde sowie sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf,

Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation, abgegolten. Für die Zahlung der nach Satz 1 zu gewährenden Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung wird der Zeitraum ab dem 01.09.2024 berücksichtigt.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt. Den Mitgliedern des Seniorenbeirats und der oder dem Behindertenbeauftragten werden Verdienstausfall gemäß § 8 und Fahrtkostenersatz gemäß § 10 Abs.2 dieser Satzung gewährt.

(3) Die Schiedspersonen in der Gemeinde Panketal erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde Panketal für Sachkosten nach § 58 Abs. 1 Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz bleibt unberührt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils monatlich rückwirkend bis zum letzten Arbeitstag des folgenden Monats.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betreffenden ab dem vierten Monat der Nichtausübung des Mandats bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Mandats keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Nichtausübung wird vermutet,

a.) wenn das Mitglied der Gemeindevertretung nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat,

b.) wenn das Mitglied des Ortsbeirates nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Ortsbeirates teilgenommen hat,

c.) wenn die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung ihrer Ausschüsse bzw. an keinen Sitzungen einer Fraktion teilgenommen haben,

d.) wenn das Mitglied des Seniorenbeirats nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Seniorenbeirats teilgenommen hat,

e.) wenn die oder der Behindertenbeauftragte nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Sozialausschusses oder der Gemeindevertretung teilgenommen hat.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger anzuhören.

(4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum 15. Arbeitstag des auf die Sitzung folgenden Monats im Falle von § 7 Abs. 1, 2 und 4 von den Ausschussvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und den Ortsvorstehern vorzulegen. Anwesenheitsli-

sten von Sitzungen des Seniorenbeirates sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates in der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen.

(5) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, die nicht zugleich Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher von Schwanebeck und Zepernick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(5) Die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Dauert die Vertretung länger als einen Kalendermonat an, so erhält der/die Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Sofern die Vertretung länger als drei Kalendermonate andauert, erhält der/die Vertretene keine Aufwandsentschädigung mehr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und die oder der Behindertenbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Die oder der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie nicht hauptamtliche Bürgermeisterin oder er hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

(4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, erhält diese eine insgesamt verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

(6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1, 2 und 3 sowie unter § 4 Absatz 3 Genannten länger als einen Kalendermo-

nat an, so erhält die oder der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht besetzt und wird sie daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen in voller Höhe. Für die Zahlung der nach Satz 1 zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vertretung der in § 4 Abs. 3 Genannten werden Vertretungszeiträume ab dem 01.01.2022 berücksichtigt.

§ 6 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und Auslagenersatz

(1) Nehmen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick an der freiwilligen papierlosen Gremienarbeit teil, steht ihnen nach Unterzeichnung einer widerruflichen Teilnahmeerklärung Auslagenersatz und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu.

(2) Für den Neuerwerb eines für die papierlose Gremienarbeit geeigneten mobilen Endgerätes wird einmalig pro Wahlperiode ein Auslagenersatz in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR gewährt. Die für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Gemeinde Panketal bereitgestellt. Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzer). Ein Rechnungsbeleg ist durch den Nutzer unaufgefordert vorzulegen. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit vor Ablauf der Nutzungsdauer ist anteilig pro Quartal bezogen auf die verbleibende Nutzungsdauer der gezahlte Auslagenersatz anteilig zurück zu erstatten. Es wird von einer Nutzungsdauer der mobilen Endgeräte von vier Jahren ausgegangen. Der Anteil orientiert sich an der verbleibenden Nutzungsdauer und beträgt 1/16 pro Quartal. Gründe für die Beendigung der papierlosen Gremienarbeit können insbesondere der Widerruf der Teilnahmeerklärung, die Niederlegung des Mandats und die Abberufung aus der Tätigkeit eines sachkundigen Einwohners oder die Nichtannahme des Mandats sein. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode gestellt werden.

(3) Die Bereitstellung eines internetfähigen mobilen Endgerätes obliegt dem Nutzer, damit eine standortunabhängige Nutzung der Sitzungssoftware gewährleistet werden kann. Dies kann durch die Nutzung eines internen oder externen Peripheriegerätes erfolgen, das eine Verbindung zwischen dem mobilen Endgerät und einem Internetdienstanbieter unter Nutzung des Mobilfunknetzes herstellt und somit eine Nutzung des Internets ermöglicht. Für diese wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat gewährt. Bei Nutzung privater mobiler Endgeräte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat von der Gemeinde Panketal gewährt. Die gleichzeitige Gewährung von Auslagenersatz für den Neuerwerb eines Endgerätes i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 und einer Aufwandsentschädigung für die Nutzung privater mobiler Endgeräte während einer Wahlperiode ist ausgeschlossen.

(4) Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt nach Vorliegen der Teilnahmeerklärung und des Rechnungsbelegs innerhalb eines Kalendermonats. Die Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung werden nach Vorliegen der Teilnahmeerklärungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und Abs. 3

dieser Satzung gezahlt. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 8 dieser Satzung endet auch die Zahlung des Auslagenersatzes.

§ 7 Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Darüber hinaus erhalten die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 3 erhalten.

(4) Mitglieder von Fraktionen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(5) Bei Unterbrechung der Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34

(6) Kommunalverfassung wird für die Fortsetzungssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Sitzungs- und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 8 Verdienstausschlag

(1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages kann maximal für 35 Stunden monatlich geltend gemacht werden. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung für die Betreuung bzw. Pflege entspricht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

§ 10 Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen erhal-

ten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

§ 11 Beginn und Ende der Zahlungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung verliert. Ein wiedergewähltes Mitglied der Gemeindevertretung erhält für den Monat, in dem es seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung zunächst verliert und aufgrund der Wiederwahl die Mitgliedschaft wieder erwirbt, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 nur einmal. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Ortsbeirat erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates seine Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz des Ortsbeirates übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die sachkundige Einwohnerin oder der sachkundige Einwohner ihre oder seine Rechtsstellung erwirbt und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die sachkundige Einwohnerin oder der sachkundige Einwohner ihre oder seine Rechtsstellung als sachkundige Einwohnerin oder als sachkundiger Einwohner verliert.

Für den Monat, in dem die Rechtsstellung erlischt und eine erneute Berufung als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner erfolgt, wird die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 4 nur einmal gewährt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 5 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Schiedsperson ihre Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 6 entsteht für das Mitglied des Seniorenbeirates mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Seniorenbeirates seine Rechtsstellung als Mitglied des Seniorenbeirates verliert. Für den Monat, in dem die Rechtsstellung erlischt und eine erneute Benennung als Mitglied des Seniorenbeirates erfolgt, wird die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 6 nur einmal gewährt.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 6 entsteht für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung mit Beginn des

Monats, in dem die Rechtsstellung als Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter und als deren Stellvertretung erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem diese oder dieser ihre oder seine Rechtsstellung als Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter oder als deren Stellvertretung verliert. § 11 Absatz 1 Satz 12 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1, 2 und 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2022) außer Kraft

Panketal, den 28.11.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachung Beschluss der 05. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 10.12.2024 (Sondersitzung)

PV-72-2024-1	Hebesatzsatzung der Gemeinde Panketal
--------------	---------------------------------------

In Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beschließt die Gemeindevertretung die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Panketal (Hebesatzsatzung).

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Panketal (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I/96 S. 162), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Panketal (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 190 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 150 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Panketal (Hebesatzsatzung) tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Panketal, den 11.12.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Panketal (Hebesatzsatzung) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.12.2024 (Nr. 15) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 11.12.2024

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit vom **03. Februar 2025** bis zum **07. Februar 2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten,

montags	von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
mittwochs	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

im **Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wäh-

lerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, bei der **Gemeinde Panketal, Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 225**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 59 – Märkisch-Oderland – Barnim II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07. Februar 2025**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Panketal, den 30. Dezember 2024

Wonke
Bürgermeister als Gemeindebehörde

Bekanntmachung

Die bei der Wahl am 9. Juni 2024 gewählte Bewerberin **Dr. Josefine Brittinger** vom Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) hat gegenüber der Wahlleitung den Verzicht auf ihren Sitz im Ortsbeirat Zepernick erklärt.

Gemäß §§ 84 Abs. 1, 59 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) wird festgestellt, dass Frau Dr. Brittinger durch den Verzicht ihre Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates verliert.

Gemäß §§ 84 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über. Die nach der Reihenfolge nächsten Ersatzpersonen, Frau Christin Enkelmann und Herr Olaf Petrasch, haben die Annahme des Sitzes abgelehnt.

Gemäß § 80 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird festgestellt, dass der Sitz auf Herrn **Matthias Schröder** übergeht.

Loboda
stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 15 P "Eingang Winkelangerdorf" - 1. Änderung, OT Zepernick, Durchführung Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15P „Eingang Winkelangerdorf“ entsprechend § 2 BauGB für die Flurstücke 307, 308, 309, Flur 9; OT Zepernick beschlossen.

Nach Durchführung des sog. Scopings gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei dem die relevanten Behörden Stellung zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genommen haben, wurde deutlich, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15P „Eingang Winkelangerdorf“ als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

Die für das beschleunigte Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in § 13a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben:

- Der Bebauungsplan dient Maßnahmen der Innenentwicklung wie der Steuerung des Nutzungsgefüges und der Sicherung von Freiflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie der Nachverdichtung.
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BaUNVO) beträgt weniger als 20.000 m².
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umwelt-Verträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Natura 2000-Gebiete (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In öffentlicher Sitzung am 26.11.2024 hat die Gemeindevertretung die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Zudem wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten zu lassen und sich während der nachfolgend genannten Frist zur Planung zu äußern.

Dies erfolgt vom

6.1.2025 bis einschließlich 24.01.2025

bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 116 während folgender Zeiten.

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die informierende Unterlage zur Planung werden darüber hinaus digital zur Verfügung gestellt –
https://panketal.de/B-Plan15P_1Aenderung

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (eigene Darstellung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 15 P "Eingang Winkelangerdorf" © Geobasis-DE/LGB 2023 und Luftbild © GTA GeoService GmbH – 2023).



Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern:

- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO
- Festsetzung von Flächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf
- eine maximale III-geschossige Bebauung bzw. eine maximal zulässige Firsthöhe
- Festsetzung des obersten Geschosses als Staffelgeschoss
- Festsetzung Gründach

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Panketal, den 28.11.2024

M. Wonke
Bürgermeister